

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1969

Nr. 36

ausgegeben am 21. Juli 1969

Gesetz

vom 12. Juni 1969

betreffend die authentische Interpretation von Art. 2 des Gesetzes vom 29. November 1967 über die Abänderung des Gesetzes über die Förderung des Baues von Eigenheimen

Dem nachstehenden, vom Landtag gefassten Beschluss, erteile Ich
Meine Zustimmung:

§ 1

Art. 2 des Gesetzes vom 29. November 1967 über die Abänderung
des Gesetzes über die Förderung des Baues von Eigenheimen, LGBl.
1968 Nr. 2, wird wie folgt authentisch interpretiert:

Art. 2

An- und Aufbauten, die zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 9. Ja-
nuar 1968 fertiggestellt wurden, fallen auch dann unter die Förderung,
wenn dadurch eine Überschreitung der Wohnnutzfläche eingetreten ist.
Der Charakter des Eigenheimes muss in jedem Fall gewahrt sein.

§ 2

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

gez. Franz Josef

gez. Dr. Gerard Batliner
Fürstlicher Regierungschef